

## *I. Begriff der Auslegung*

Infolge des allgemeinen Regelcharakters der Strafgesetze wird das Verbrechen im Tatbestand nicht in seiner konkreten, individuellen Ausgestaltung beschrieben. Die tatbestandliche Verbrechenbeschreibung abstrahiert mehr oder minder von den individuellen Besonderheiten des einzelnen Verbrechens, von vielen begleitenden Tatsachen und Umständen; sie gibt das Verbrechen nur nach seinen typischen Hauptzügen wieder.

So bedroht beispielsweise § 1 Ziff. 3 WStVO denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich „Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseite schafft, zurückhält oder im Werte mindert“ und dadurch „die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung... gefährdet“. Was Rohstoffe oder Erzeugnisse sind, was unter Beiseiteschaffen zu verstehen ist, in welchen Fällen die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet ist — alle diese Fragen beantwortet der Tatbestand nicht ausdrücklich. Diese Fragen müssen jedoch geklärt werden, um das Gesetz auf die ihm unterliegenden Fälle zutreffend anzuwenden zu können.

*Die Klarstellung des Inhalts und Umfangs einer Rechtsnorm zum Zwecke ihrer richtigen Anwendung auf die mannigfaltigen Sachverhalte nennt man Auslegung.*

Die Auslegung ist eine entscheidende Voraussetzung für die richtige Rechtsanwendung und ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung des demokratischen Prinzips der Gesetzlichkeit, da mit ihrer Hilfe der Wille des werktätigen Volkes, der sich in den Gesetzen verkörpert, aufgedeckt wird. Die Gesetzesauslegung ist stets erforderlich, sie wird auch bei der präzisesten und sorgfältigsten Arbeit des Gesetzgebers nicht entbehrlich; denn stets muß man, mag auch das Gesetz noch so klar formuliert sein, bei seiner Anwendung den konkreten Inhalt der gesetzlichen Merkmale des Tatbestandes und der Strafdrohung, der Norm im ganzen wie auch die wechselseitigen Beziehungen der Gesetze untereinander klarstellen.

Die Auslegung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Gesetz sowohl die Eigenschaft der Stabilität als auch die Eigenschaft der Elastizität besitzt. Während der Geltung eines Gesetzes können sich die von ihm erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen mehr oder weniger stark verändern, was durch die Auslegung der Gesetze berück-